



SACHSEN-ANHALT



Gemeinsam gegen Corona

» Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt
gegen die Ausbreitung des Coronavirus «

Stand: 23. April 2020

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff

» Die beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bedeuten gravierende Einschränkungen für jeden Einzelnen von uns. Aber klare Regeln sind in dieser Lage unumgänglich. Es geht um unser aller Gesundheit und um unser aller Leben.

Daher bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt: Halten Sie sich an die Regeln und halten sie durch.

Wir werden diese Herausforderung gemeinsam meistern. Bei der Bewältigung der Krise stimmen wir uns eng mit dem Bund und mit unseren Kommunen ab.

Bitte, bleiben Sie gesund!



FAQ

(Vierte Corona-Eindämmungsverordnung)

• Ziel und Dauer der Verordnung	04
• Welche Grundregeln zur Einhaltung des Infektionsschutzes sieht die Verordnung vor?	05
• Gibt es eine Maskenpflicht?	05
• Darf ich meine Wohnung noch verlassen?	06
• Gibt es Zahlen dazu, wie viele Menschen bereits in Sachsen-Anhalt von einer CoviD-19-Erkrankung genesen sind?	07
• Freizeit/ Reisen: Darf ich noch mit meiner Familie spazieren gehen?	08
• Darf ich noch picknicken?	08
• Darf ich meine Familie noch besuchen?	08
• Ist Angeln weiterhin erlaubt?	08
• Können meine Kinder mit anderen Kindern Fußballspielen?	08
• Ich habe meinen Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt. Darf ich diesen besuchen?	09
• Sind Reisen in und nach Sachsen-Anhalt noch möglich?	09
• Welche Regelungen gelten auf Camping- und Wochenendplätzen insbesondere für sogenannte Dauercamper?	09
• Kann ich eine Motorradtour unternehmen?	10
• Welche Veranstaltungen dürfen noch stattfinden?	10
• Was muss ich bei der Durchführung von Veranstaltungen, die vom Verbot ausgenommen sind, beachten?	11
• Können getrennt lebende Elternteile geteilte Sorgerechte im Rahmen der Kontaktbeschränkungen noch wahrnehmen?	12
• Dürfen Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen weiter öffnen?	12
• Welche Regelungen gelten für Hotels, Pension etc.?	13
• Welche Regelungen gelten für Gaststätten?	14
• Haben Ladengeschäfte weiter geöffnet?	14
• Können größere Geschäfte Teile der Verkaufsfläche absperren, um öffnen zu dürfen?	15
• Was gilt für große Einkaufszentren mit vielen kleinen Läden?	15
• Wie sieht es mit Dienstleistern im Bereich der Körperpflege aus?	16
• Welche Regelungen muss ich bei Ladengeschäften und Einrichtungen beachten?	16
• Sind Besuche bei Patienten Krankenhäusern noch möglich?	17
• Welche Regelungen gelten für Physiotherapien, Podologien, Ergotherapien und Logopädien?	17
• Welche Regeln gelten für Eltern, deren Kinder in Kitas gehen?	17
• Bußgeldkatalog	18
• Informationen und Telefonnummern	19
• Soziale Medien // Impressum	20

» Ziel und Dauer der Verordnung

Ziel der Verordnung ist es, Menschen zu schützen und zu verhindern, dass sich das Coronavirus schnell ausbreitet. Das Virus überträgt sich vor allem durch Husten und Niesen. Deshalb ist es erforderlich, dass jeder Einzelne umgehend seine direkten Kontakte auf das Allernotwendigste beschränkt.

Die Beschränkungen sind zum Schutz der Bevölkerung und vor allem der besonders gefährdeten Personen, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Das muss erreicht werden, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten.

Die Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen bis zum 31. August 2020 nicht stattfinden.

» Welche Grundregeln zur Einhaltung des Infektionsschutzes sieht die Verordnung vor?

Sich und andere schützen!



1,5 m ABSTAND



HYGIENE



MUND-NASEN-
BEDECKUNG

Der Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus basiert auf Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), Hygiene (häufiges Hände waschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, gegebenenfalls Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektionssymptomen die betroffenen Personen zu Hause bleiben und weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Wenn diese Grundregeln eingehalten werden, kann es schneller zu weiteren Lockerungen kommen.

» Gibt es eine Maskenpflicht?

In Sachsen-Anhalt muss im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Verwendbar ist jeder Schutz, der geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Ausreichend sind auch aus Baumwolle oder Rohseide selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches.

» Darf ich meine Wohnung noch verlassen?

Der physische Kontakt zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes soll auf ein absolut nötiges Mindestmaß reduziert werden. Bis zum 3. Mai ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur noch alleine, mit einer einzigen weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet.

Zum eigenen Haushalt gehörend ist dabei als tatsächliche Einheit zu verstehen, nicht im melderechtlichen Sinne. Wenn also studierende Kinder, wegen der Schließung der Hochschulen zu ihren Eltern zurückkehren, gehören sie zum Haushalt, auch wenn sie dort nicht gemeldet sind.

Wege zur Arbeit, zum Unterricht oder zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Hilfe für andere, Versorgung von Tieren, Arbeiten in Kleingärten und Grabpflege auf Friedhöfen oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft bleiben aber möglich. Auch das Verweilen z. B. auf Bänken bleibt in diesem Zusammenhang erlaubt.

Die Wohnung darf weiterhin nur aus triftigen Gründen verlassen werden. Diese sind:

- der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 der vierten Eindämmungsverordnung erlaubt oder genehmigt sind (z.B. Veranstaltungen der Gerichte, Hochzeiten, Trauerfeiern),
- die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen,
- notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
- die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
- die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
- Versorgungsgänge und Einkauf in den geöffneten Geschäften

- der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
- die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die erlaubt oder genehmigt sind,
- das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
- die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
- die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
- Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

» Gibt es Zahlen dazu, wie viele Menschen bereits in Sachsen-Anhalt von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind?

Dafür ist eine Schätzung erforderlich, da Angaben zur Genesung im Gegensatz zu Daten wie den Tagen der Erkrankung und der Diagnose durch die Gesundheitsämter nicht meldepflichtig sind. Den Schätzungen liegt eine Formel zugrunde, in der leichte und schwere Krankheitsverläufe mit unterschiedlichen Genesungszeiten berücksichtigt werden. Als Gesundheitsministerium Sachsen-Anhalt folgen wir damit der Berechnung des Robert-Koch-Institutes. Allerdings kann man zumindest bei den Fällen, die keine schweren Symptome hatten, d. h. die nicht in ein Krankenhaus eingewiesen wurden, davon ausgehen, dass sie spätestens nach 14 Tagen wieder genesen sind.

» Freizeit/ Reisen: Darf ich noch mit meiner Familie spazieren gehen?

Ja. Achten Sie bitte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Spaziergängerinnen und Spaziergängern.

» Darf ich noch picknicken?

Nein. Das Feiern, Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.

» Darf ich meine Familie noch besuchen?

Der Besuch der Lebenspartnerin/des Lebenspartner sowie der Angehörigen, insbesondere der eigenen Eltern und der Kinder, ist grundsätzlich möglich. Auch Reisen in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind aus beruflichen, gewerblichen oder familiären Gründen weiter zulässig. Für Reisende aus anderen Bundesländern muss beachtet werden, dass andere Bundesländer gegebenenfalls abweichende Regelungen für die Ausreise getroffen haben. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell zu den vor Ort geltenden Bestimmungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass insbesondere ältere Menschen zur Risikogruppe gehören und daher besonders vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen sind.

» Ist Angeln weiterhin erlaubt?

In Sachsen-Anhalt ist das Angeln weiterhin zulässig unter Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Vorschriften der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und vorbehaltlich weiterer Einschränkungen.

» Können meine Kinder mit anderen Kindern Fußballspielen?

Um Menschenansammlungen zu vermeiden, dürfen öffentliche und private Sportanlagen, Fußball- und Bolzplätze nicht betreten werden. Ballsport und Bewegung sind aber weiterhin auch an der frischen Luft möglich – jedoch nur in der

Familie oder mit einer Person, die nicht zum Hausstand gehört, also einem Freund oder einer Freundin.

» Ich habe meinen Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt. Darf ich diesen besuchen?

Für in Sachsen-Anhalt lebende Personen sind Fahrten zum und der Aufenthalt am Zweitwohnsitz in Sachsen-Anhalt zulässig. Auch die Fahrt zu einem Zweitwohnsitz (Wochenendhaus, Dauercamper etc.) aus anderen Bundesländern, sowie der Aufenthalt dort, sind zulässig.

» Sind Reisen in und nach Sachsen-Anhalt noch möglich?

Reisen nach Sachsen-Anhalt aus touristischem Anlass sind untersagt; dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzielen unternommen werden. Reisen aus familiären, gewerblichen und beruflichen Gründen bleiben aber erlaubt. Reisen von Bürger*innen aus anderen Bundesländern zu einem Zweitwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Reisen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind möglich, jedoch möchten wir die Bürgerinnen und Bürger dringend bitten zum Zwecke des Infektionsschutzes von aufschiebbaren Ausflügen, Reisen und Besuchen abzusehen.

Wir möchten grundsätzlich empfehlen, an Stelle des Ausflugs bspw. aus Magdeburg in Richtung Harz einen Spaziergang oder eine Fahrradtour vor der Haustür zu unternehmen, sofern keine kommunalen Regelungen dagegensprechen.

» Welche Regelungen gelten auf Camping- und Wochenendplätzen insbesondere für sogenannte Dauercamper?

Zu nicht-touristischen Zwecken und zur Pflege der Parzellen können die Campingplätze durch Dauercamper aus dem gesamten Bundesgebiet genutzt werden. Soweit der Betreiber des Platzes sich entschließt diesen zu öffnen, hat er die Gewähr dafür zu bieten, dass dieser tatsächlich ausschließlich für nicht-touristische Beherbergung (sog. Dauercamper) gemäß den in der Verordnung genannten Regelungen zur Kontaktbeschränkung genutzt wird.

Insbesondere gegenseitige Besuche, Feiern und gemeinschaftliche Tätigkeiten, die die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Beschränkungen des Personenkreises (Allein, eine weitere nicht im Haushalt lebende Person, Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes) gefährden, sind unzulässig.

» Kann ich eine Motorradtour unternehmen?

Eine Fahrt mit dem Motorrad ist als Sport und Bewegung an der frischen Luft zulässig. Beachten Sie aber bitte, dass es hierbei möglichst nicht Gruppenbildungen, auch unfreiwillig, kommt. Vor allem bei einer Rast können Abstandsregeln schnell verletzt werden.

» Welche Veranstaltungen dürfen noch stattfinden?

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen bis zum 31. August 2020 nicht stattfinden. Familiäre Zusammenkünfte unter freiem Himmel müssen auf Angehörige des eigenen Hausstandes sowie eine weitere Person beschränkt bleiben. In geschlossenen Räumen können in gerader Linie verwandte Personen (Eltern – Großeltern – Kinder) hinzukommen.

Unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere, wenn Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (z. B. beim Einkaufen, am Arbeitsplatz, im ÖPNV), sind davon ausgenommen. Hier müssen auch keine Teilnehmerlisten geführt werden.

Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sind weiter möglich.

Nicht eingeschränkt werden ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften. Weiterhin dürfen stattfinden:

- Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern, Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen sowie
- Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

» Was muss ich bei der Durchführung von Veranstaltungen, die vom Verbot ausgenommen sind, beachten?

Sicherzustellen sind:

- zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
- die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen,
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
- Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
- aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

» Können getrennt lebende Elternteile geteilte Sorgerechte im Rahmen der Kontaktbeschränkungen noch wahrnehmen?

Die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechtes bleibt sowohl im Wechsel- als auch im Umgangsmodell möglich, da die Wahrnehmung der elterlichen Sorge im jeweiligen privaten Bereich einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung darstellt. Regelmäßige Besuchskontakte von umgangsberechtigten Elternteilen, die nicht mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, bleiben ebenfalls weiter möglich. Auch nicht sorgeberechtigte, umgangsberechtigte Väter bzw. Mütter können ihre leiblichen Kinder zum Umgang in ihren Haushalt holen.

» Dürfen Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen weiter öffnen?

Folgende Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung sind zu schließen:

- Clubs, Diskotheken, Musikclubs,
- Messen, Ausstellungen,
- Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- Volksfeste,
- Spielhallen,
- Spielbanken,
- Wettannahmestellen.

Nicht mehr öffnen dürfen ebenfalls:

- Theater (einschließlich Musiktheater),
- Kinos,
- Konzerthäuser,
- Museen und Gedenkstätten,
- Ausstellungshäuser,
- Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,

- öffentliche Bibliotheken,

- Planetarien und Sternwarten,

- Freizeitparks,

- Angebote in Literaturhäusern,

- Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,

- Saunas, Solarien und Sonnenstudios,

- Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,

- Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,

- Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen (Theorie- und Praxisausbildung), Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Ernährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskurs-träger). Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar,

- Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge.

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ausnahmen sind für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport zugelassen. Weitere Einzelfälle (z.B. von Kaderathleten) bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes. Spiel- und Bolzplätze oder nicht umzäunte Sportanlagen dürfen nicht betreten werden.

» Welche Regelungen gelten für Hotels, Pension etc.?

Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen etc. ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

» Welche Regelungen gelten für Gaststätten?

Gaststätten sind zu schließen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass im Umkreis von 50 Metern um Abgabestellen weder in Einkaufszentren noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Verzehr stattfindet.

Imbiss-Wagen und Foodtrucks dürfen geöffnet werden, soweit die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden.

Hotels müssen für die Bewirtung der Übernachtungsgäste auf Zimmerservice umstellen.

» Haben Ladengeschäfte weiter geöffnet?

Ladengeschäften jeder Art bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen eingehalten werden. Es wird dringend empfohlen, in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.

Folgende Geschäfte sind unabhängig von der Größe weiter geöffnet:

Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post- und Paketstellen (Filialen, Serviceagenturen und Annahmestellen der Deutschen Post AG und anderer Dienstleister wie Hermes, GLS, DPD, „Hermes“, „DPD“, „UPS“, „GLS“, „MZZ-Briefdienst“, „biber post“, „Pin AG“ etc.), Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Händler und -Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

Auch für Lebensmittelgeschäfte in Kaufhäusern, die über einen separaten Zugang verfügen, ist eine Öffnung weiterhin möglich.

Da viele Menschen sich bemühen, ihre sozialen Kontakte weiter einzuschränken und von einer Nutzung des ÖPNV absehen wollen, dürfen auch Fahrradgeschäfte unabhängig von ihrer Größe öffnen. Damit soll die Mobilität etwa für notwendige Wege zur Arbeit sichergestellt werden.

Die Tätigkeit von Handwerkern kann ebenfalls fortgesetzt werden.

» Können größere Geschäfte Teile der Verkaufsfläche absperren, um öffnen zu dürfen?

Entscheidend ist, welche Verkaufsfläche im jeweiligen Miet-, Pachtvertrag oder der jeweiligen Baugenehmigung angegeben ist. Eine Verkleinerung der Verkaufsfläche durch Absperrungen führt nicht dazu, dass das jeweilige Ladengeschäft öffnen darf. Es besteht die Gefahr, dass damit zu viele Menschen angezogen werden und eine Verringerung der Verkehrsflächen durch Konzentration der angebotenen Waren im geöffneten Bereich zu mehr Andrang und Enge führt.

» Was gilt für große Einkaufszentren mit vielen kleinen Läden?

Da die Einkaufszentren nicht selbst als Ladengeschäft gelten, findet die Verkaufsflächenbegrenzung keine Anwendung. Voraussetzung für eine Öffnung der Einkaufszentren ist, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen zur Hygiene und Zugangsbegrenzung erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Hier muss vor allem sichergestellt werden, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände bleibt. Gegebenenfalls müssen die Center Einbahnregelungen treffen beziehungsweise Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt werden. Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die gegebenenfalls durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

» Wie sieht es mit Dienstleistern im Bereich der Körperpflege aus?

Frisöre und Barbieri, Massagepraxen, Kosmetik-, Nagel-, Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Betriebe sind zu schließen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist und damit Infektionsketten nicht wirksam unterbunden werden könnten. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben aber weiter möglich.

Friseurbetriebe sollen sich darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen.

» Welche Regelungen muss ich bei Ladengeschäften und Einrichtungen beachten?

Zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 wurden weitergehende Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festgelegt. Diese lauten:

- Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Es wird dringend empfohlen, in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.

» Sind Besuche bei Patienten Krankenhäusern noch möglich?

In den Krankenhäusern gilt ein generelles Besuchsverbot. Ausnahmen bestehen bei medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten). Für Reiserückkehrer aus dem Ausland und Kontaktpersonen bestehen hingegen keine Ausnahmen.

» Welche Regelungen gelten für Physiotherapien, Podologien, Ergotherapien und Logopädien?

Physiotherapien, Podologien, Ergotherapien und Logopädien dürfen Behandlungen durchführen, soweit diese medizinisch zwingend notwendig und unaufschiebbar sind. Ob eine Behandlung medizinisch notwendig und unaufschiebbar ist, entscheidet die Therapeutin oder der Therapeut aus fachlicher Sicht selbst.

» Welche Regeln gelten für Eltern, deren Kinder in Kitas gehen?

Für einen Anspruch auf Notbetreuung ist es ausreichend, wenn ein Elternteil zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach § 14 Abs. 3 4. SARS-CoV-2-EindV gehört. Auch Dienstleister in diesem Bereich (Labore, Reinigungsfirmen oder Wäschereien, die für Krankenhäuser tätig sind) werden umfasst. Sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, können unentbehrliche Schlüsselpersonen für ihre Kinder bis zwölf Jahre einen Platz in Kita, Schule oder Hort in Anspruch nehmen. Ausführliche Informationen dazu werden Ihnen im Internet unter www.coronavirus.sachsen-anhalt.de aufbereitet: FAQ - Coronavirus „Auswirkungen auf die Kinderbetreuung“ (Stand: 23.4.2020)

» Bußgeldkatalog

3. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	400
§ 3 Abs. 2 Satz 2	Reisen zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	250
§ 4 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 3	Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 2	Besucher/in	100
§ 7 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	Besucher/in	250
§ 7 Abs. 3	Betreten einer der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 4	Besucher/in	500
§ 8 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 oder 3	Besucher/in	250
§ 12 Abs. 5	Betreten einer der in § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucher/in	350
§ 17	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel	Betreffende(r)	2 000
§ 18 Abs. 2	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum	Betreffende(r)	250
§ 18 Abs. 3	Feiern, Grillen oder Picknicken im Öffentlichen Raum für jeden Beteiligten	Jeder Beteiligte	250

Hinweis:

Verstöße gegen § 18 Abs. 5 Satz 2 der 3. SARS-CoV-2 EindV LSA, also Nicht- bzw. Falschangaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung sind Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG und deshalb nicht gesondert in § 20 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2 EindV aufgeführt. Für diese Verstöße wird im Allgemeinen ein Regelsatz von 60 Euro als angemessen angesehen.

» **Aktuelle Informationen aller Ministerien stehen Ihnen im Internet unter www.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Hier finden Sie unter anderem:**

- Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus
- Hinweise für Kontaktpersonen
- Informationen für medizinisches Personal
- Informationen für Unternehmen (u.a. Kurzarbeitergeld, Soforthilfen)
- Informationen für Arbeitnehmer
- Informationen für Eltern und Schüler
- Statistiken
- und weitere Links

» **Telefonnummern:**

116 117	Ärztlicher Bereitschaftsdienst
0391 - 256 42 22	Bürgertelefon Landesamt für Verbraucherschutz
030 - 346 46 51 00	Bürgertelefon Bundesgesundheitsministerium
0340 - 650 12 22	Info-Telefon zum Arbeitsschutz für Arbeitgeber und Beschäftigte
0345 - 514 17 05	Info-Telefon zu Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz
0345 - 681 58 90	Bürgertelefon Sozialagentur Sachsen-Anhalt
0391 - 257 11 22	Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt (Kurzarbeitergeld)
0800 - 455 55 20	Bundesagentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld)
0391 - 567 47 50	Info-Telefon Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt für Unternehmen
030 - 186 15 15 15	Info-Telefon Bundeswirtschaftsministerium für Unternehmen
0800 - 560 07 57	Info-Telefon Investitionsbank Sachsen-Anhalt für Unternehmen

»» Wir informieren Sie zudem über die sozialen Medien:



Direkt auf's Handy:



»» Impressum

Herausgeber:

Staatskanzlei und Ministerium
für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
in Zusammenarbeit mit dem
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Postfach 4165
39016 Magdeburg

Foto:

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff, © Fotograf: Andreas Lander

Stand: 23. April 2020



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken